

1. Probeklausur – Musterlösung Teil B

An die

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten

Antragsteller: Dr. Urs U, Birkenweg 5, 4040 Linz

wegen: Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte gemäß §§ 1 ff RAO

Antrag

einfach
9 Beilagen

I. Ich wurde am 23.06.1984 geboren und bin Staatsbürger der Schweiz. Im Februar 2008 spondierte ich an der Johannes Kepler Universität Linz zum Magister der Rechtswissenschaften. Mit März 2008 trat ich die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit Diplom am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an. Während meiner zweieinhalb Jahre dauernden Beschäftigung an diesem Institut konnte ich auch meine Dissertation verfassen und promovierte zum Doktor der Rechtswissenschaften. Anschließend absolvierte ich eine zwölfmonatige Gerichtspraxis am Bezirks- bzw Landesgericht Linz. Im Anschluss an die Tätigkeit bei Gericht trat ich am 1.9.2011 als Rechtsanwaltsanwärter in eine Linzer Rechtsanwaltskanzlei ein. Nach dreijähriger Tätigkeit legte ich im September 2014 die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich ab. Nunmehr möchte ich als Rechtsanwalt in Amstetten selbständig tätig werden.

Beweis: Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Verleihungsbescheid zum Mag. iur., Verleihungsbescheid zum Dr. iur., Dienstzeugnis Gericht, Dienstzeugnis Rechtsanwaltskanzlei, Dienstzeugnis Universität, Prüfungszeugnis Rechtsanwaltsprüfung, Mietvertrag für die Kanzlei in Amstetten; PV.

II. Meinen Antrag begründe ich im Einzelnen wie folgt:

1. Der Antrag ist zulässig:

Gemäß § 1 Abs 1 RAO bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Erfüllung der Erfordernisse des § 1 Abs 2 RAO der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Gemäß § 5 Abs 1 RAO hat, wer die Rechtsanwaltschaft erlangen will, seine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken. Ich möchte in Amstetten als Rechtsanwalt selbständig tätig werden und daher meine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erwirken. Um diese Eintragung zu erwirken, bedarf es eines entsprechenden Antrages. Meine Antragslegitimation ist somit gegeben.

2. Der Antrag ist auch begründet:

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ist bei der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs 1 RAO unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse zu erwirken. Ich erfülle aus den nachfolgenden Gründen sämtliche in § 1 Abs 2 RAO normierten Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte:

Staatsbürgerschaft:

§ 1 Abs 2 lit a RAO sieht als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die österreichische Staatsbürgerschaft vor. Gemäß § 1 Abs 3 RAO ist die Staatsangehörigkeit unter anderem der Schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten. Ich bin zwar kein österreichischer Staatsbürger, jedoch Staatsbürger der Schweiz, was dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten ist.

Eigenberechtigung:

Ein weiteres Eintragungserfordernis ist die Eigenberechtigung nach § 1 Abs 2 lit b RAO. Der Begriff „Eigenberechtigung“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der einer Auslegung bedarf. Unter Eigenberechtigung ist die volle Geschäftsfähigkeit zu verstehen, die der geistig Gesunde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (vgl §§ 21, 170 ABGB). Ich bin 32 Jahre alt und geistig gesund.

Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts:

§ 1 Abs 2 lit c RAO normiert als weiteres Erfordernis für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts und verweist dabei auf § 3 RAO. § 3 RAO sieht vor, dass das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen ist. Ich schloss im Februar 2008 das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität in Linz mit dem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad des Magisters der Rechtswissenschaften ab.

Praktische Verwendung:

Nach § 1 Abs 2 lit d RAO bedarf es weiters der praktischen Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der „praktischen Verwendung“ wird in § 2 RAO legal definiert. Gemäß § 2 Abs 1 RAO hat die praktische Verwendung in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar, bei einer Verwaltungsbehörde oder an einer Hochschule bestehen. Die praktische Verwendung hat gemäß § 2 Abs 2 erster Satz RAO **fünf Jahre** zu dauern. Davon sind gemäß § 2 Abs 2 zweiter Satz RAO zwingend im Inland fünf Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen. Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 RAO sind auf die Dauer der praktischen Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten anzurechnen, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde.

Der Begriff „rechtsberufliche Tätigkeit“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf der Auslegung. Für die rechtsberufliche Tätigkeit iSd § 2 RAO ist der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Voraussetzung und die Tätigkeit bei Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsanwalt, bei einem Notar, bei einer Verwaltungsbehörde oder an einer Hochschule muss das Tätigkeitsfeld des Rechts umfassen.

Meine **Gerichtspraxis** am Bezirks- bzw Landesgericht Linz dauerte mehr als 5 Monate, nämlich insgesamt **ein Jahr**. Im Anschluss an die Gerichtspraxis war ich im Ausmaß der gesetzlich geforderten Mindestdauer von **drei Jahren** als **Rechtsanwaltsanwärter** in einer Linzer Anwaltskanzlei beschäftigt. Vor meiner Gerichtspraxis war ich **zweieinhalb Jahre** als **Universitätsassistent** am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Johannes Kepler Universität Linz tätig. Da für diese Tätigkeit der Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften Voraussetzung ist und man sich im Rahmen dieser Tätigkeit mit rechtlichen Fragestellungen (im Rahmen der Lehre bzw der wissenschaftlichen Forschung) beschäftigt, kann ich damit auch eine rechtsberufliche Tätigkeit an einer Hochschule vorweisen. Mit diesen drei Tätigkeiten (Gerichtspraxis, Rechtsanwaltsanwärter und Universitätsassistent) komme ich auf insgesamt **sechseinhalb Jahre praktische Verwendung**.

Gem § 2 Abs 3 Z 1 RAO sind auf die praktische Verwendung auch Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten anzurechnen, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde. Ich promovierte an der JKU Linz zum Doktor Rechtswissenschaften. Das Doktoratsstudium ist eine universitäre Ausbildung iSd § 2 Abs 3 Z 1 RAO und die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften ist ein rechtswissenschaftlicher akademischer Grad, den ich nach meinem Diplomstudium erwarb. Somit habe wären grundsätzlich weitere sechs Monate aufgrund des absolvierten Doktoratsstudiums als praktische Verwendung

anrechenbar. Jedoch ist gemäß § 2 Abs 4 zweiter Satz RAO eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten der praktischen Verwendung nach § 2 Abs 1 bis 3 RAO ausgeschlossen. Da ich mein Doktoratsstudium während meiner Tätigkeit als Universitätsassistent absolvierte, können die sechs Monate des Doktoratsstudiums nicht angerechnet werden, was jedoch unerheblich ist, da ich – wie eben ausgeführt – auch ohne diese Anrechnung das erforderliche Ausmaß der praktischen Verwendung erreicht habe. Ich war im Übrigen im Sommersemester 2007 als Studienassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Johannes Kepler Universität im halben Beschäftigungsausmaß tätig. Gemäß § 2 Abs 4 erster Satz RAO kann die praktische Verwendung jedoch erst ab dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts an gerechnet werden. Die Tätigkeit als Studienassistent ist somit nicht relevant für Zeiten der praktischen Verwendung, da sie noch vor Abschluss meines Diplomstudiums verrichtet wurde.

Rechtsanwaltsprüfung:

Nach § 1 Abs 2 lit e RAO ist auch die mit Erfolg zurückgelegte Rechtsanwaltsprüfung Voraussetzung für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Ich habe diese Prüfung im September 2014 erfolgreich abgelegt.

Rechtsfolge:

Da ich alle Voraussetzungen des § 1 Abs 2 RAO erfülle, hat mich die zuständige Behörde in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen. Sie ist dazu nach dem Grundsatz der strengen Gebundenheit der Vollzugsbehörden an das Gesetz im Sinne des Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) verpflichtet. Da der Gesetzestext keine Anhaltspunkte für die Einräumung eines Ermessensspielraums enthält, ist die Eintragung im Sinne einer gebundenen Entscheidung vorzunehmen.

Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer ergibt sich aus § 28 Abs 1 lit a RAO, wonach der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuständig für die Führung der Rechtsanwaltsliste, insbesondere zur Entscheidung über die Eintragung in dieselbe, ist. Die örtliche Zuständigkeit des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich mit Sitz in St. Pölten richtet sich nach Art 1 § 1 des BG mit dem eine Rechtsanwaltskammer für NÖ und Bgld gebildet werden, der für den Zuständigkeitssprengel des Landes Niederösterreich die Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer einrichtet, sowie nach § 5 Abs 1 RAO, der den Ausschuss jener Rechtsanwaltskammer für zuständig erklärt, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Kanzleisitz nimmt. Ich plane in Amstetten (Niederösterreich) meinen Kanzleisitz zu begründen. Daraus folgt, dass der Ausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer sachlich und örtlich zuständig ist.

III. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich folgenden

Antrag:

Der Ausschuss der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer als zuständige Behörde im eigenen Wirkungsbereich der beruflichen Selbstverwaltung möge mich mit dem Kanzleisitz in Amstetten gemäß § 1 iVm § 5 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eintragen.

Linz, am 21.10.2016

Urs U